

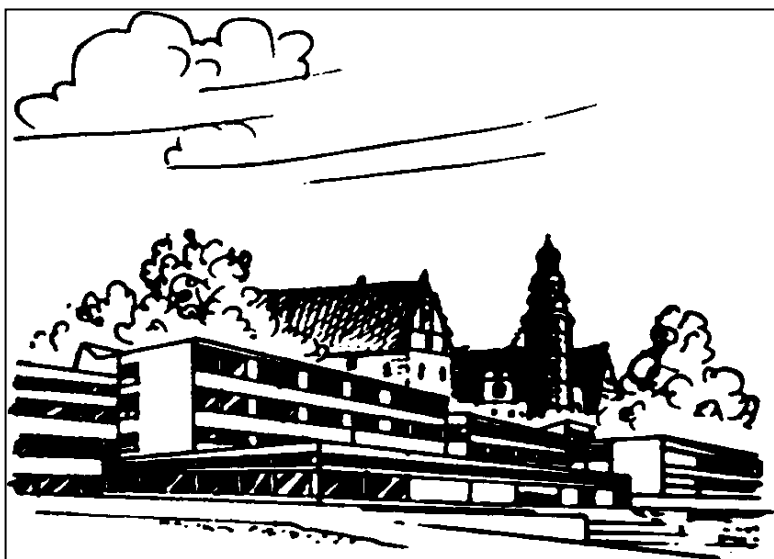
Haus- und Schulordnung

der

Fürst-Johann-Ludwig-Schule

Hadamar

Diese Haus- und Schulordnung soll dazu beitragen, das Zusammenleben in der Schule so zu gestalten, dass sich alle wohl fühlen können. Ein höfliches, hilfsbereites und freundliches Verhalten sollte daher den Umgang miteinander prägen. Dies verlangt Selbstbeherrschung, Rücksichtnahme und Achtung voreinander sowie die freiwillige Einhaltung von bestimmten Regeln.



I. Allgemeines Verhalten

1. Um ein ungestörtes Arbeiten zu ermöglichen, ist in sämtlichen Aufenthaltsbereichen Ruhe zu bewahren.
2. Den Anweisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und der Hausmeister ist Folge zu leisten. Beschwerdeführer wenden sich an die Schulleitung.
3. Versäumnisse müssen umgehend, spätestens jedoch am dritten Tag, schriftlich entschuldigt werden. Schüler/innen, die die Schule vor Unterrichtsschluss verlassen müssen, melden sich bei einer sie unterrichtenden Lehrkraft ab. Bei möglichen Abwesenheitszeiten, die **vor** dem Eintreten des Termins bekannt sind, muss unmittelbar nach Kenntnis des Termins eine Beurlaubung beantragt werden. Nachträglich eingereichte „Entschuldigungen“ werden nicht akzeptiert.
4. Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände ist untersagt. Skateboards, Inlineskates und Kickboards sowie andere Sportgeräte dieser Art dürfen im Gebäude und auf dem Schulgelände nicht benutzt werden.
5. Wertgegenstände sollten zu Hause gelassen werden.
6. Schultaschen dürfen nicht unbeaufsichtigt im Gebäude abgestellt werden.
7. Elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte im Besitz von Schülern müssen auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen ausgeschaltet sein und nicht sichtbar in einer Tasche verwahrt werden.
Über zeitlich befristete Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft; über unbefristete Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Bei Zuwiderhandlungen werden die Geräte eingezogen und nur an die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler zurückgegeben.
Bei der Verwendung von elektronischen Kommunikationsgeräten im Unterricht weisen Lehrkräfte die Lernenden darauf hin, dass die privaten Geräte nicht schulisch versichert sind. Sie sorgen dafür, dass der Grundsatz der Chancengleichheit bei der Verwendung solcher Geräte gewahrt bleibt.
Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe dürfen darüber hinaus in Pausen und in Zwischenstunden kommunikationselektronische Geräte in den Räumen des Oberstufenflurs und im hinteren Teil der Mensa benutzen. Das Abhören von Tonaufzeichnungen hat mit Kopfhörern so zu erfolgen, dass es von Nachbarn im gleichen Raum nicht wahrgenommen werden kann.
Das Mitführen von kommunikationselektronischen Geräten ist bei allen Teilen von Prüfungen, die das Land Hessen angesetzt hat, verboten.
8. Foto-, Film- und Tonaufnahmen auf dem Gelände der Fürst-Johann-Ludwig-Schule bedürfen der Anordnung durch Lehrkräfte, wenn sie im Zusammenhang mit Unterrichtsprojekten stehen, ansonsten der Schulleitung. Die Persönlichkeitsrechte der aufgenommenen Personen müssen gewahrt werden. Über die weitere Bearbeitung und Verwendung derartiger Aufnahmen entscheidet die Lehrkraft bzw. die Schulleitung.
9. Das Kaugummikauen ist während des Unterrichts verboten. Kaugummiabfälle gehören in den Abfalleimer.
10. Schulfremden Personen ist das Betreten des Schulgeländes untersagt. Besucher melden sich bitte im Sekretariat an.
11. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich dem Lernort Schule entsprechend angemessen zu kleiden.

II. Vor und nach dem Unterricht

1. Vor Beginn des Unterrichts begeben sich die Schülerinnen und Schüler in ihre Unterrichtsräume. Bei Ausbleiben des Lehrers oder der Lehrerin benachrichtigt der Klassensprecher/die Klassensprecherin oder der Vertreter/die Vertreterin nach 5 Minuten das Sekretariat.
2. Die kurzen Pausen dienen ausschließlich dem Lehrer- bzw. Raumwechsel oder dem Aufsuchen der Toiletten. Ein Aufenthalt in den Fluren oder Nachbarklassen ist nicht erlaubt.
3. In der großen Pause verlassen alle Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe die Unterrichtsräume und begeben sich unverzüglich auf die Pausenhöfe bzw. in die Pausenhalle. Nach Möglichkeit sollen sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof aufhalten.
4. Schülerinnen und Schülern der Oberstufe ist es in der großen Pause erlaubt, in ihren Klassenräumen im Oberstufentrakt zu bleiben. Ein Wechsel vom Pausenbereich in den Oberstufenbereich ist mit einem speziellen Ausweis möglich.
5. Schülerinnen und Schülern kann das Verlassen des Schulgeländes in begründeten Ausnahmefällen vom Klassenleiter bzw. Tutor gestattet werden, wenn ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten vorliegt. Unabhängig davon dürfen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen E bis Q in Freistunden und in der Mittagspause das Schulgelände verlassen. Außerhalb des Schulgeländes entfallen dann die Aufsichtspflicht seitens der Schule und der Versicherungsschutz.
6. In Freistunden halten sich die Schülerinnen und Schüler in der Pausenhalle auf. Ein Aufenthalt auf den Fluren ist zu dieser Zeit untersagt.
7. Nach Beendigung des Unterrichts müssen alle Schülerinnen und Schüler das Schulgelände verlassen. Fahrschüler können bis zur Abfahrt ihrer Busse in der Pausenhalle warten.

III. Gesundheit und Sicherheit

1. Vor dem jeweiligen Unterrichtsbeginn sind die Unterrichtsräume ausreichend zu lüften.
2. Unfälle müssen den Aufsicht führenden Lehrkräften und dem Sekretariat unverzüglich gemeldet werden.
3. Der Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern auf den Park- und Abstellplätzen sowie auf dem Weg und der Treppe zum Tennisplatz ist nicht gestattet.
4. Die Pausenhöfe dürfen grundsätzlich nicht befahren werden.
5. Schülerinnen und Schüler parken ihre Fahrzeuge auf den unteren Parkplätzen an der Straße unterhalb der Turnhalle sowie auf dem Wendehammer. Die Parkplätze vor dem Hauptgebäude und unterhalb der Turnhalle sind ausschließlich den Lehrkräften, dem Verwaltungspersonal und den Besuchern vorbehalten.
6. Bei Feueralarm sind die Hinweise des aktuellen Alarmplanes unbedingt zu beachten. Den Schüler/innen ist zu erläutern, warum der Missbrauch von Feueralarmeinrichtungen strafbar ist. Fluchtwegeeinrichtungen, wie die Rampe oder Feuerschutztüren, dürfen nur in Notfällen von Schülern benutzt werden.
7. Es ist verboten, alkoholhaltige Getränke in die Schule mitzubringen.
8. Das Werfen von Schneebällen ist auf dem Schulgelände wegen der damit verbundenen Gefahren und aus versicherungsrechtlichen Gründen untersagt.
9. Das Rauchen ist laut Beschluss des Hessischen Landtages auf dem Schulgelände gesetzlich verboten. Diese Regelung gilt für Schüler, Lehrer und Besucher.

IV. Schuleinrichtung und Schuleigentum

A Klassen und Fachräume

1. Die Schuleinrichtung ist das Eigentum des Schulträgers und von allen pfleglich zu behandeln.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind für die Sauberkeit in ihren Klassen und Kursräumen selbst verantwortlich. Wird der Unterricht in einem fremden Klassenraum durchgeführt, ist auf Sauberkeit und Ordnung besonders zu achten.
3. Der Ordnungsdienst ist an eine der Tafeln zu schreiben und muss ins Klassenbuch eingetragen werden.
4. Am Ende einer Unterrichtsstunde ist die Tafel vom Ordnungsdienst zu säubern.
5. Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, nach Absprache mit ihrer Klassenlehrerin oder ihrem Klassenlehrer ihre Klassenräume unter Beachtung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages selbst zu gestalten.
6. Tische und Stühle dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister aus den Klassenräumen entfernt werden. Ebenso ist untersagt, Stühle ohne Rücksprache aus der Pausenhalle zu holen.
7. Fahrbare Projektoren und Fernsehgeräte dürfen nicht von einem Stockwerk in das andere gebracht werden.

B Gebäude und Pausenhöfe

1. Das Aufhängen und Austeilen von Plakaten und Schriften bedarf der vorherigen Zustimmung des Schulleiters.
2. Beschädigungen innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes müssen sofort im Sekretariat gemeldet werden.
3. Das Bekleben und Bemalen von Tischen, Wänden oder sonstigen Einrichtungsgegenständen der Schule ist verboten.
4. Alle Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
5. Die Pflanzen im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände sind pfleglich zu behandeln.
6. Die Rasenflächen dürfen bei Regenwetter nicht betreten werden.

Schluss

Den Schülerinnen und Schülern sollte bewusst sein, dass sie auch durch ihr Verhalten außerhalb des Unterrichts zum guten Ruf der Schule beitragen.

Alle Mitglieder der Schulgemeinde, Eltern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, sind für die Umsetzung dieser Haus- und Schulordnung verantwortlich.

Diese Haus- und Schulordnung wurde von der Schulkonferenz am 18.02.2016 beschlossen.
Hadamar, den 01.08.2016



Peter Laux
Direktor, Schulleiter